

**HESSISCHER LANDTAG**

26.01.2024

26/01/2024 <sup>Ba</sup> Plenum

PL

-&gt; WVA

**Gesetzentwurf****Fraktion der Freien Demokraten****Gesetz zum durchgängigen Betrieb vollautomatisierter Verkaufsmodule („Mini-markt-Gesetz“)****A. Problem**

Nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) müssen Verkaufsstellen unter anderem an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein. Verkaufsstellen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes Ladengeschäfte aller Art, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann „feilgehalten“ werden. Dabei setzt das Feilhalten von Waren nach der gesetzlichen Definition keinen persönlichen Kontakt mit einem Verkäufer voraus. Auch "vollautomatisierte Verkaufsmodule" (ohne Verkaufspersonal) werden demnach als Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des HLöG gewertet und dürfen folglich sonntags nicht betrieben werden. Diese Auffassung hat insbesondere der hessische Verwaltungsgerichtshof jüngst mit seinem Beschluss vom 22.12.2023, Az. 8 B 77/22, erneut bekräftigt. Die Sonntagsöffnung derartiger autonomer und digitaler Kleinstsupermärkte ist aber im Sinne einer innovationsfreundlichen Wirtschaftspolitik und insbesondere im öffentlichen Interesse einer möglichst wohnortnahen Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürgern geboten und sollte in engen Grenzen sowie unter grundsätzlicher Achtung und Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes erlaubt werden.

**B. Lösung**

Schaffung einer Ausnahmeregelung für vollautomatisierte Verkaufsstellen (ohne Verkaufspersonal) mit einer Begrenzung auf die Grundversorgung des täglichen Bedarfs und einer Begrenzung der Verkaufsfläche auf 100 qm. Damit kann der durchgängige Betrieb von vollautomatisierten Verkaufsmodulen als neue Form der Nahversorgung in klarer Abgrenzung zu normalen Lebensmittelmärkten ermöglicht werden.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zum durchgängigen Betrieb vollautomatisierter Verkaufsmodule**

Vom

**Artikel 1**

## Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Die Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 23. November 2006 (GVBl. S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„Abs. 2 gilt nicht für vollautomatisierte Verkaufsstellen, soweit für deren Betrieb an den betreffenden Tagen beziehungsweise in den betreffenden Zeiten keine Mitarbeiter eingesetzt werden und diese der Grundversorgung für den täglichen Bedarf dienen und eine Verkaufsfläche von 100 qm nicht überschreiten.“

2. Die Abs. 4 bis 5 werden zu den Abs. 5 bis 6.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

#### Begründung:

Im Sinne einer innovationsfreundlichen Wirtschaftspolitik und im Interesse einer möglichst wohnortnahen Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger, sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Öffnung von vollautomatisierten Verkaufsmödule (sog. Minimärkte) auch an Sonn- und Feiertagen angepasst werden. Durch den Einsatz digitaler Technologien wird die wohnortnahe Grundversorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs der Bürgerinnen und Bürger insbesondere in kleineren Gemeinden und Ortsteilen sowie in Stadtteilen verbessert. Zudem wird den veränderten Einkaufsgewohnheiten der Kunden und der daraus resultierende Bedarf, Lebensmittel, Getränke und Waren des täglichen Bedarfs an jedem Tag einkaufen zu können, Rechnung getragen. Im Vergleich zu größeren Lebensmitteleinzelhändlern und sog. Discountern mit Verkaufsflächen von in der Regel mehr als 800 qm haben diese vollautomatisierten, autonomen Kleinstsupermärkte auch eine nur äußerst geringe, die Sonn- und Feiertagsruhe störende Außenwirkung. Erste Handelsunternehmen haben bereits innovative Konzepte erprobt bzw. setzen diese bislang erfolgreich um, beispielsweise das hessische Unternehmen Tegut mit den Teo-Märkten. Hier können Kunden rund um die Uhr in einem kleinen digital gesteuerten Verkaufsladen einkaufen, ohne dass Verkaufspersonal zum Einsatz kommen muss. Dadurch entsteht ein erheblicher Zugewinn an Servicequalität, ohne dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Sonn- und Feiertagsarbeit belastet werden. In Ansehung der jüngsten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, die der Sonn- und Feiertagsöffnung von „Automatenkiosken“ und autonomen Kleinstsupermärkten unter des geltenden Ladenöffnungszeitenrechts der Länder, insbesondere auch Hessens, ist die Entscheidung über eine weitere Lockerung des Sonn- und Feiertagesschutzes vom Gesetzgeber zu treffen (vgl. nur VGH Kassel, Beschluss vom 22.12.2023, Az. 8 B 77/22, Rn. 18 – 20; VGH Mannheim, Beschluss vom 04.03.2008, Az. 9 S 2811/07, 2. Leitsatz).

Mit § 3 Abs. 4 wird der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gewahrt. Es handelt sich mit der starken Begrenzung des möglichen Sortiments sowie der Verkaufsfläche von maximal 100 qm und damit auf die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger um eine äußerst restriktive Ausnahmeregelung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 1 BvR 636/02).

Wiesbaden, 26. Januar 2024

Fraktionsvorsitzender:



Dr. Stefan Naas